

**EILT SEHR! Termin heute 14:00 Uhr**



**Dresden.**  
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Rechtsamt

**per beBPO**

Verwaltungsgericht Dresden  
Hans-Oster-Str. 4  
01099 Dresden

Ihre Schreiben vom	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
19. Februar 2024	30.23-3/29491-24	Herr Stroß	N/022	(03 51) 4 88 95 30	rechtsamt@dresden.de	21. Februar 2024

In der Verwaltungsrechtssache

**Wahlplattform Dissident:innen Dresden (DissDD) ./.** Landeshauptstadt Dresden  
wegen: Unterstützungsunterschriften; hier: Antrag nach § 123 VwGO  
**Az.:** 7 L 95/24

beantragen wir für die Antragsgegnerin,  
  
den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

### I. Sachverhalt

In tatsächlicher Hinsicht ist zunächst Folgendes klar zu stellen bzw. zu ergänzen:

Die Bekanntmachung der Kommunalwahlen 2024 ist seitens der Antragsgegnerin für den 7. März 2024 vorgesehen und damit vier Tage vor der Frist aus § 1 Abs. 4 KomWVG. Damit sind die von der Antragstellerin gerügten Einschränkungen durch die beiden Osterfeiertage bereits kompensiert. Eine noch frühere Bekanntmachung der Wahl ist der Antragsgegnerin logistisch nicht möglich. Ab dem Tag nach Bekanntmachung der Wahl muss sowohl räumlich als auch personell abgesichert sein, dass Wahlvorschläge eingereicht und durch Beratung der Wahlvorschlagsträger und ihrer Unterstützer/-innen etwaige Mängel möglichst verhindert/umgehend korrigiert werden können. Der hierfür vorgesehene Saal steht für die AG Wahlvorschläge erst ab dem 8. März 2024 mit entsprechenden Möbeln und Technik eingerichtet zur Verfügung. Erst ab dem 8. März 2024 wird er auch

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Grunaer Straße 2 · 01069 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 95 01  
Telefax (03 51) 4 88 95 03

E-Mails:  
rechtsamt@dresden.de  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de

www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo 9–12 Uhr  
Di, Do 9–12 und 13–16 Uhr  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Deutsche Bank  
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

personell besetzt werden können, weil die vorgesehenen Bediensteten bis dahin noch mit anderen wahlorganisatorischen Aufgaben ausgelastet sein werden und Abordnungen des entsprechend geschulten Personals aus anderen Geschäftsbereichen erst ab dann möglich sein werden.

Ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass vor Bekanntmachung der Wahl noch eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen soll. Die bereits im Jahr 2019 eingebrachte Vorlage zur Änderung der Hauptsatzung hat sich allerdings im Stadtrat der Antragsgegnerin erheblich verzögert (vgl. Vorlagen V0052/19, V2396/23). Zur Größe des Stadtbezirksbeirates Altstadt musste daher eine gesonderte Eilvorlage (V2666/23) eingebracht werden, über die der Stadtrat voraussichtlich erst am 29. Februar 2024 entscheiden wird. Selbst bei einer Bekanntmachung der Änderungssatzung am 1. März 2024 steht damit frühestens am 2. März 2024 verbindlich fest, wie viele Bewerber die Wahlvorschlagsträger für die Stadtbezirksbeiratswahl im Stadtbezirk Altstadt gemäß §§ 37, 35 a Abs. 1 KomWG überhaupt maximal aufstellen können.

Ungeachtet dessen hat die Wahlbehörde bereits seit September vergangenen Jahres im städtischen Internetauftritt unter u. a. auf die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge und das Leisten von Unterstützungsunterschriften einschließlich der Öffnungszeiten der Arbeitsgruppe Wahlvorschläge hingewiesen; vgl.:

[www.dresden.de/wahlen](http://www.dresden.de/wahlen),

[https://www.dresden.de/de/rathaus/politik/wahlen/kommunalwahl/c\\_04.php](https://www.dresden.de/de/rathaus/politik/wahlen/kommunalwahl/c_04.php),

[https://www.dresden.de/media/pdf/wahlen/KomW-2024\\_Handreichung-Parteien\\_WV.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/wahlen/KomW-2024_Handreichung-Parteien_WV.pdf),

Die Öffnungszeiten der AG Wahlvorschläge sind im September 2023 im Internet in der Handreichung für Parteien und Wählervereinigung (auf Seite 10) bekannt gemacht worden und weichen erheblich von den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dresden ab.

Sprechzeiten AG Wahlvorschläge 8. März bis 4. April 2024:

Montag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 15:30 Uhr

Dienstag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr

Mittwoch: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 15:30 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 15 Uhr.

Allgemeine Sprechzeiten Stadtverwaltung Dresden:

Montag: 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung

Dienstag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 nach Vereinbarung

Mittwoch: keine Sprechzeit, Einzelfälle nach Vereinbarung

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 nach Vereinbarung

Freitag: keine Sprechzeit, Einzelfälle nach Vereinbarung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Kommunalwahlen können vom 8. März bis zum 4. April 2024, 18 Uhr Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen eingereicht werden. Spätester gesetzlicher Termin für die öffentliche Bekanntmachung ist der 11. März 2024. Unter Berücksichtigung der beiden Osterfeiertage besteht die Möglichkeit zur Ableistung einer Unterstützungsunterschrift damit nicht „nur“ – wie von der Antragstellerin behauptet – an zwölf Tagen, sondern an 18 Tagen.

Bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 bestand an 21 Arbeitstagen die Möglichkeit Wahlvorschläge einzureichen bzw. zu unterstützen (in der Zeit vom 22. Februar bis zum 21. März 2019). Es gab dazu keinerlei Beschwerden von Parteien oder Wählervereinigungen. Das spricht dafür, dass diese Frist ausreichend war und dass auch die nicht wesentlich kürzere Frist von 18 Arbeitstagen (vom 8. März bis 4. April 2024) ausreichend sein wird.

Bereits jetzt können bei der Arbeitsgruppe Wahlvorschläge Termine für das Einreichen der Wahlvorschläge vereinbart werden. Einige Wahlvorschlagsträger haben davon schon Gebrauch gemacht. Mit dem Vertreter der Antragstellerin wurde bereits in der vergangenen Woche (am 15. Februar 2024) ein erstes Beratungsgespräch geführt. Ein Termin zur Einreichung des Wahlvorschlages der Antragstellerin ist für den 8. März 2024, 13 bis 15 Uhr vereinbart. Eine solche Terminvereinbarung ist zwar nicht erforderlich, wird zur Vermeidung von Wartezeiten jedoch empfohlen.

Für die Ableistung von Unterstützungsunterschriften ist eine Terminvereinbarung selbstredend ebenfalls nicht notwendig.

Erlaubt sei zudem der Hinweis, dass die von der Antragstellerin im Rahmen ihrer rechtsvergleichenden Argumentation angeführte Bürgerentscheidungsatzung der Landeshauptstadt Dresden bereits zum 7. April 2018 außer Kraft getreten ist; vgl. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidungsatzung) vom 8. Juni 2006, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 14/18 vom 6. April 2018, S. 13; <https://www.dresden.de/media/pdf/amtsblatt/archiv/2018/dresdner-amtsblatt-2018-14.pdf>.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Der auf Vorwegnahme der Hauptsache und auf eine inzidente Normkontrolle im Eilverfahren gerichtete Antrag ist bereits **unzulässig**.

Es kann dahinstehen, ob der Antrag zutreffend gegen die Antragsgegnerin gerichtet wurde oder nicht vielmehr gegen den Gemeindevwahlausschuss selbst gerichtet werden müsste; so SächsOVG, Beschluss vom 02.06.1999, 3 S 299/99, 1. Leitsatz, juris sowie <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=1119>.

Ausgehend von dem wahlrechtlichen Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen im nachträglichen Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.12.1986, 2 BvE 1/86, juris; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2021, 2 BvC 10/21, juris), kann einstweiliger Rechtsschutz im Vorfeld einer Kommunalwahl jedenfalls nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Solche Ausnahmefälle liegen nur vor, wenn bei summarischer Prüfung bereits vor der Wahl festgestellt werden kann, dass das Wahlverfahren an einem offensichtlichen Fehler leidet, der in einem Wahlprüfungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 KomWG zur Erklärung der Ungültigkeit der Wahl führen wird; vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 30.04.2014, 10 B 10415/14 OVG, juris.

Die Antragstellerin will die Antragsgegnerin bzw. den Gemeindevwahlausschuss dazu verpflichten,

1. a) auch Unterschriften zur Unterstützung der Wahlvorschläge der Antragstellerin gemäß § 6 b KomWG, § 17 SächsKomWO für die Wahl zum Stadtrat der Antragsgegnerin sowie zu deren Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten, die nicht im "Zentralen Bürgerbüro Altstadt" zu den Öffnungszeiten geleistet werden, als gültige Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen und anzuerkennen.
1. b) zu diesem Zweck unverzüglich ein Formular für eine Unterstützungsunterschrift bekannt zu machen.
2. Unterschriften zur Unterstützung der Zulassung der Antragstellerin zur Wahl des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden sowie der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 6 b KomWG, § 17 SächsKomWO bereits ab dem 26. Februar 2024 zuzulassen und als gültige Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen und anzuerkennen.
3. die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte auf höchstens 22 abzusenken.
4. Unterstützungsunterschriften auch in elektronischer Form als gültig entgegen zu nehmen und anzuerkennen.

Die unter Ziffer 1.a) gerügte Auslage des Unterstützungsverzeichnisses an nur **einer** Stelle beruht auf den §§ 6 b Abs. 1 Satz 2, 35 a Abs. 2 Satz 2, 37 a, 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KomWG und § 17 Abs. 1 SächsKomWO und wurde durch das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 28.04.1999, 7 K 1354/99 als rechtmäßig beurteilt; nachfolgend Sächsische Obergerverwaltungsgericht; siehe auch Ziffer 7.6.5 Buchst. b) der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 vom 23. Dezember 2023, SächsABL. Sonderdruck Nr. 2 vom 12. Januar 2024, S 98; [https://www.smi.sachsen.de/download/Bekanntmachung\\_Hinweise\\_SMI\\_zur\\_Vorbereitung\\_und\\_Durchfuehrung\\_der\\_regelmaessigen\\_Kommunalwahlen\\_am\\_9.\\_Juni\\_2024\\_bereinigt.pdf](https://www.smi.sachsen.de/download/Bekanntmachung_Hinweise_SMI_zur_Vorbereitung_und_Durchfuehrung_der_regelmaessigen_Kommunalwahlen_am_9._Juni_2024_bereinigt.pdf)

Entgegen der Forderung unter Ziffer 1.b) schreibt § 17 Abs. 2 SächsKomWO zudem verbindlich das Muster 23 für die Gestaltung der Formulare für die Unterstützungsunterschriften vor.

Der Forderung unter Ziffer 2, bereits ab dem 26. Februar 2024 Unterstützungsunterschriften entgegen zu nehmen, steht entgegen, dass Unterstützungsunterschriften nur bei der Gemeindeverwaltung geleistet werden können. Erst nach Bekanntmachung der Wahl kann dort jedoch überhaupt erst ein Wahlvorschlag eingereicht werden und lässt sich die Wahlberechtigung „zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ überprüfen, §§ 6 Abs. 2, 6 b Abs. 1 KomWG. Nach den Planungen der Antragsgegnerin soll und kann die Wahlbekanntmachung erst am 7. März 2024 erfolgen. Aus den eingangs aufgezeigten praktischen Gründen (Ressourcen) und rechtlichen Gründen (Abhängigkeit der Zahl der Unterstützungsunterschriften im Stadtbezirk Altstadt von Hauptsatzungsänderung am 29. Februar 2024) ist eine frühere Bekanntmachung nicht möglich.

Der Forderung unter Ziffer 3 nach einer Absenkung der Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Stadtbezirksbeiräte stehen die §§ 37 a, 35 a Abs. 2 KomWG entgegen, die keine Abweichungen von der dort normierten Staffelung zulassen; strenge Quorumsregelungen wurden selbst in Pandemiezeiten als vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt angesehen; BVerfG, Beschluss vom 13.04.2021, 2 BvE 1/21, 2 BvE 3/21, juris; BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 19.05.2021, 2 BvQ 14/21, juris. Die unterschiedlich hohe Zahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften für die Wahl zu einem Stadtbezirksbeirat und für die im räumlich (fast) deckungsgleichen Wahlkreis der Stadtratswahl lassen sich unter anderem damit rechtfertigen, dass für die Stadtratswahl (auf gesamtstädtischer Ebene) aus allen Wahlkreisen Unterstützungsunterschriften beizubringen sind, während für die Zulassung zu einer Ortschaftsratswahl oder Stadtbezirksbeiratswahl nur aus diesem räumlich kleineren Gebiet Unterschriften beizubringen sind; vgl. § 6 b Abs. 2 KomWG und §§ 37, 35 a KomWG.

Der Forderung unter Ziffer 4, Unterstützungsunterschriften auch in elektronischer Form entgegenzunehmen und anzuerkennen, stehen der ausdrückliche Ausschluss der elektronischen Form durch § 6 b Abs. 1 Satz 3 KomWG und das Erfordernis einer handschriftlich zu leistenden Unterschrift (an dem von der Gemeinde bekanntgegebenen Ort) entgegen; vgl. zu Letzterem §§ 17 Abs. 1 und 2; 1 Abs. 2 Nr. 7 SächsKomWO.

Zusammengefasst wendet sich die Antragsgegnerin mit all ihren Forderungen gegen die Befolgung der Normen des Sächsischen Kommunalwahlrechts durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. die Antragsgegnerin. Die Befolgung gesetzlicher Vorschriften stellt aber keinen offensichtlichen Fehler dar, der gerichtlichen Eilrechtsschutz gebieten würde. Vielmehr ist weder die Antragsgegnerin noch der Gemeindevwahlausschuss überhaupt dazu befugt, von den Vorgaben des KomWG und der SächsKomWO abzuweichen; vgl. SächsOVG, Beschluss vom 02.06.1999, 3 S 299/99.

Vorliegend ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht nach Maßgabe der §§ 25, 26 KomWG überhaupt nicht bzw. erst nach der Wahl eröffnet.

## **2. Jedenfalls ist der Antrag unbegründet.**

Der auf Vorwegnahme der Hauptsache gerichtete Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ist nicht zur Abwehr schwerster Nachteile für die Antragstellerin geboten. Ein Anspruch auf eine ihr genehme Ausgestaltung des Verfahrens zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften besteht nicht. Dementsprechend besteht zu keinem ihrer Verpflichtungsanträge ein Anordnungsanspruch. Vielmehr ist ihr zumutbar, die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Beibringung von Unterstützungsunterschriften zu erfüllen.

### **a) Zu Antragsziffer 1 – kein Anspruch auf dezentrale Unterschriftsleistung:**

Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht – im Gegensatz zu anderen Wahlen – vor, dass die Unterstützungsunterschriften bei verbundenen Wahlen an **einer** zentralen Stelle in der Gemeindeverwaltung zu leisten sind; §§ 6 b Abs. 1 Satz 2, 35 a Abs. 2 Satz 2, 37 a, 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KomWG und § 17 Abs. 1 SächsKomWO. Hintergrund ist, dass für jeden eingereichten Wahlvorschlag der Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis anzulegen ist (ggf. für jeden der elf Wahlkreise bei der Stadtratswahl, für jeden der zehn Stadtbezirksbeiräte bzw. der neun Ortschaften). Die Sammlung an nur einer zentralen Stelle der Gemeindeverwaltung ermöglicht am sichersten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, den Abgleich

mit dem Melderegister und die sofortige Bescheinigung der Wählbarkeit und damit – zugunsten der Wahlvorschlagsträger(!) – die Verhinderung von Mängeln (insbesondere Mehrfachunterzeichnungen, Phantasie-Adressen). Wenngleich die Antragstellerin insoweit auf Wertungswidersprüche gegenüber anderen Wahlregelungen verweisen kann, ist die Antragsgegnerin oder auch der Gemeindevwahlausschuss jedenfalls nicht befugt, von diesen gesetzlichen Vorgaben abzuweichen; vgl. SächsOVG, Beschluss vom 2.6.1999, 3 S 299/99.

**b) Zu Antragsziffer 2 – kein Anspruch auf Abweichen von Einreichungsfrist:**

Anfang und Ende der Einreichungsfrist sind gesetzlich normiert (§ 6 Abs. 2 KomWG). Sie stehen nicht zur Disposition des Gemeindevwahlausschusses. Eine theoretisch denkbare zeitigere Bekanntmachung der Wahl ist der Antragsgegnerin leider schon aus praktischen und rechtlichen Gründen nicht möglich (siehe oben I. und II.1.).

**c) Zu Antragsziffer 3 – kein Anspruch auf Absenkung des Quorums:**

Ein Anspruch auf Abweichen vom gesetzlich normierten Unterschriftsquorum besteht nicht (siehe oben II.1.).

**d) Zu Antragsziffer 4 – kein Anspruch auf Zulassung der elektronischen Form:**

Ein Anspruch auf Abweichen von gesetzlich normierten Formvorschriften besteht nicht (siehe oben II.1.).

**3.** Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass selbst bei unterstellten offenen Erfolgsaussichten eine **reine Folgenabwägung** zu Lasten der Antragstellerin ausgehen müsste. Würden der Antragstellerin die von ihr gewünschten Verfahrensvereinfachungen im Wege des gerichtlichen Eilrechtsschutzes gewährt werden, drohen mit jeder Änderung der zeitlich eng durchgeplanten Abläufe Wahlanfechtungsgründe aus Abweichungen von den strengen kommunalwahlrechtlichen Vorgaben sowie aus dem zusätzlich erzeugten Zeitdruck. Demgegenüber hätte die Antragstellerin bereits seit spätestens September 2023 Zeit gehabt, sich zu organisieren und sich auf die Wahl vorzubereiten.

Zudem drohte eine Verletzung der Rechte anderer neuer Parteien und Wählervereinigungen und ihrer Wähler/innen. Die Antragstellerin würde ihre Chancen auf Zulassung zur Wahl steigern, während die Chancen für die sich rechtstreu verhaltenden Parteien und Wählervereinigungen gleichblieben.

### III.

Der Streitwert kann trotz versuchter Vorwegnahme der Hauptsache mit dem hälftigen Auffangwert festgesetzt werden, mithin auf 2.500 Euro; vgl. § 52 Abs. 2 GKG und Ziffer 1.5 Streitwertkatalog 2013. Eine Orientierung an Ziffer 22.1.2 des Streitwertkataloges scheint nicht erforderlich.

### IV.

Eine Verwaltungsakte existiert zum beabsichtigten Wahlvorschlag der Antragstellerin noch nicht. Die mediale Berichterstattung der Antragstellerin zum Verfahren ist öffentlich zugänglich; vgl.

<https://www.dissidentinnen-dresden.de/pressemitteilungen/>,

<https://www.saechsische.de/dresden/politik/dresden-dissidenten-klage-wahl-stadtrat-verwaltungsgericht-5967546-plus.html>,

<https://www.tag24.de/dresden/politik-wirtschaft/hohe-huerden-fuer-kommunalwahl-zulassung-zastrow-und-dissidenten-muessen-bibbern-3103419>.